

Aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.

Die am 30. Juli 1861 als Bundesversammlung vereinigten gesetzgebenden Rätthe der schweiz. Eidgenossenschaft haben an die Stelle des verstorbenen Herrn Bundesrath Dr. Jonas Furrer gewählt den Herrn Dr. Jakob Dubs, von Affoltern am Albis, Mitglied des schweiz. Ständerathes und Präsident des Regierungsrathes des Kantons Zürich.

Als Vizepräsident des Bundesrathes für das Jahr 1862 ist in Ersetzung des sel. Herrn Dr. Furrer Herr Bundesrath Constant Fornerod, von Avenches (Waadt), gewählt worden.

Da noch mehrere Verhandlungsgegenstände zu erledigen sind, so haben die Rätthe die Sitzung auf den 13. Januar 1862 vertagt.

Der Ständerath schloß am 29. Juli seine Sitzungen, und es hielt dessen Präsident, Herr N. Hermann, folgende Schlussrede:

Meine Herren Ständerätthe!

„Angelangt am Schlusse der ersten Abtheilung unserer dießjährigen ordentlichen Sitzung geziemt es sich wol, einen flüchtigen Rückblick auf unsere wichtigeren Verhandlungen zu werfen.

„Haben Sie in dieser ersten Periode vorzüglich mit den jährlich wiederkehrenden Verwaltungsgeschäften sich zu befassen gehabt, so haben Sie dieselben, unter Vermeidung unnöthiger Ausgaben, auf eine Weise erlediget, daß die nationalökonomischen Interessen ihre volle Anerkennung fanden; hieher rechne ich namentlich die Bewilligung einer bedeutenden Summe, um die im Wunsche der industriellen Kantone liegende Abordnung nach Japan zur Erzielung eines Handelsvertrages zu ermöglichen.

„Von dem Bestreben der Hebung des freien Verkehrs geleitet, haben Sie die letzten Schranken, welche in einem Kantone durch Bezug zollartiger Gebühren dem ungehinderten Transit noch entgegenstuden, beseitiget. Andererseits war es Ihnen auch klar, daß dieses Bestreben auch seine Grenzen haben müsse, und daß eine Einmischung des Bundes in die Autonomie der Gemeinden und in privatrechtliche Verhältnisse unstatthast sei, und haben Sie daher die Beschwerde zweier Kantone gegen Verfügungen der obersten Bundesexekutive als begründet erachtet.

„In Ihrem Entscheide eines seit der frühern Sitzung hängenden Rekurses hat das bereits zweimal ausgesprochene Prinzip der Territorialhoheit des Niederlassungskantons gegenüber dem Heimathkanton eine neue Sanction erhalten.

„Durch den Beschluß, betreffend Einführung gezogener Gesetze haben Sie wieder einen wesentlichen Schritt zur Vervollkommnung und Hebung

unseres Wehrwesens und dadurch Ihr ernstes Bestreben kund gethan, in personeller und materieller Beziehung unsere Wehrkraft auf eine Weise zu heben, daß wir unter Gottes Schutze jedem Angriffe auf die Selbstständigkeit unseres Vaterlandes mit der Hoffnung auf Erfolg widerstehen können.

„Bei dem von Ihnen angenommenen Nachtragsgesetze über den Gerichtsstand in Scheidungsklagen der gemischten Ehen, so wie in Ihrem Entscheide auf die Beschwerde einiger Protestanten aus dem Kanton Freiburg, betreffend die Feier katholischer Festtage, glaubten Sie auf dem Boden vollständiger Gleichberechtigung und Toleranz zwischen den beiden christlichen Konfessionen sich stellen zu sollen und hiezu im Art. 44 der Bundesverfassung ihre Berechtigung zu finden, während der Nationalrath, dessen Zustimmung zu einem gültigen Beschlusse erfordert wird, durch die nämliche Bundesverfassung sich beschränkt hielt, Ihren Beschlüssen beizutreten. Eine dießfällige Verständigung zwischen den beiden Räten dürfte in der nächsten Wintersitzung wol unschwer zu erzielen sein.

„Als einen besonders ehren- und segensvollen Beschluß begrüße ich das von Ihnen ausgegangene wichtige Gesetz, durch welches Sie einerseits einem geographisch ungünstig gelegenen Kantone, der durch eigene Kraftanstrengung in Erstellung schöner Kunststraßen sich rühmlich hervorgethan hat, zur Vollendung seines Straßennetzes eine wohlverdiente Nachhülfe leisten, und andererseits den gleichen und drei andere Kantone in Stand setzen, neue Straßen, deren Bedürfniß von den betreffenden Regierungen schon lange gefühlt wurde, deren Erbauung Ihnen aber aus eigenen Kräften unmöglich war, die gleichzeitig auch für die gesammte Schweiz in militärischer und kommerzieller Beziehung von Bedeutung sind, zu erstellen. Durch die zu diesem Zwecke bewilligte, allerdings sehr bedeutende Summe von Fr. 2,750,000 haben Sie dem neuen Bunde, der durch Art. 21 solche Werke einzig möglich gemacht hat, ein bleibendes Denkmal gesetzt. Hoffen wir, daß in naher Zukunft durch die gleiche Mithülfe des Bundes in andern Kantonen auch Werke von nationalökonomischer Bedeutung entstehen werden, die den vereinzeltten Anstrengungen kaum gelingen würden.

„Meine Herren! Als wir uns bereits zur Heimkehr vorbereiteten, langte die Trauerbotschaft ein, daß es dem Allmächtigen gefallen habe, den Herrn Bundesrath Dr. Jonas Furrer aus dem Badorte, wo er Linderung seiner Leiden suchte, schon vor seinem zurückgelegten 57. Jahre ins bessere Jenseits heimzuberufen. Ich bin gewiß, die Gesinnung Ihrer Aller auszusprechen, wenn ich sage: durch den Hintritt dieses Mannes hat seine Familie einen liebenden Gatten und Vater, haben seine Freunde einen treuen, unwandelbaren Freund, hat das Vaterland einen seiner besten und ausgezeichnetesten Bürger, einen Staatsmann verloren, der durch seine Gerechtigkeitsliebe, seine Loyalität, seine nie ermüdende Thätigkeit, sein reiches Wissen und seinen edlen Charakter die Liebe und Hoch-

achtung Aller, die ihn kannten, verdient und in einem Maße, wie vielleicht kein anderer seiner Zeitgenossen auch besessen, der in frühern Decennien seinem blühenden Heimathskantone und seit der Schöpfung des neuen Bundes der gesammten Eidgenossenschaft eminente Dienste geleistet hat.

„Mit Recht trauert daher jeder Schweizer, welcher religiösen und politischen Meinung er auch huldigen mag, an diesem erst seit gestern geschlossenen Grabe.

„Möge es zum Frommen des Vaterlandes den vereinigten Räten in ihrer morgigen Sitzung gelingen, nicht bloß die durch den Tod dieses großen Mannes ledig gewordene hohe Beamtung, sondern auch den schweren Verlust zu ersetzen.

„Indem ich Ihnen, meine Herren! eine glückliche Heimkehr und ein frohes Wiederfinden Ihrer Familien wünsche, erkläre ich hiemit unter Vorbehalt der dem Ständerathe verfassungsgemäß noch obliegenden Theilnahme an der morgigen Bundesversammlung die Vertagung der ordentlichen Sitzung des Ständerathes auf Montag den 13. Januar 1862.“

Der Nationalrath hat am 30. Juli noch eine Sitzung gehalten. Das Schlußwort seines Präsidenten, Herrn C. Karrer, lautet also:

Meine Herren!

Beide Räte haben die Vertagung beschlossen. Zur Behandlung der noch rückständigen und der noch einlangenden Geschäfte wird Anfangs 1862 eine Fortsetzung der ordentlichen Sitzung stattfinden.

Wenn auch in der ersten Woche einige Tage gefeiert wurden, so geschah solches, weil nicht hinlänglich Geschäfte vorbereitet waren, und weil dieser Umstand gerne benutzt wurde, um den Mitgliedern der Bundesversammlung Gelegenheit zu geben, dem großartigsten und volksthümlichsten schweizerischen Feste in Stanz beizuwohnen. Glauben Sie, meine Herren, das Leben mit und unter dem Volke, für das Sie schaffen sollen, kann auf die Mitglieder der obersten Landesbehörden nur von wohlthätigem Einfluß sein.

Meine Herren! wir haben mit Ausnahme zweier Gesetzesentwürfe über Revision der Posttaxen und über die Eisenbahn- und konzessionirten Privattelegraphen, alle Verhandlungsgegenstände ganz oder theilweise erledigt; es sind deren 41, und wir dürfen mit dem Bewußtsein heimkehren, unsere Zeit angemessen benutzt zu haben.

Erlauben Sie mir einen kurzen Ueberblick über die wichtigsten Verhandlungsgegenstände.

Wenn Sie bei Prüfung der bundesrätlichen Geschäftsführung den Beschluß gefaßt haben: der Bundesrath solle auch fernerhin der Savoyerrangelegenheit seine volle Aufmerksamkeit schenken und zu ge-

eigneter Zeit die Verhandlungen im Sinne einer kräftigen Wahrung der Rechte und Interessen der Schweiz wieder aufnehmen, so haben Sie damit die bestimmte Erklärung abgegeben, die Thatsache der Besizergreifung ändere an der Rechtsfrage nichts; die Rechte der Schweiz seien nach wie vor die nämlichen und die Savoyerfrage stets noch eine offene.

Wohl nicht ganz ohne Zusammenhang mit dem einstweiligen bedauerndwerthen Ausgang der Savoyerangelegenheit sind Ihre Beschlüsse, betreffend die Erstellung der Militäralspenstraßen und die gezogenen Geschütze. Beiden liegt der Spruch zu Grunde: „si pacem vis, bellum para“; beide dienen dazu, das Zutrauen des Schweizervolks zu seiner Wehrkraft zu heben, indem sie diese wirklich vergrößern, theils durch Erleichterung der militärischen Bewegungen, theils durch Vermehrung unserer Artillerie durch weittragende Geschütze. Segen wir das feste Vertrauen, daß wenn einmal der Fall eintritt, von unserer Wehrkraft Gebrauch machen zu sollen, wir auch den Muth und die Ausdauer haben, von selbiger den kräftigsten Gebrauch zu machen.

Im Interesse des möglichst freien Handels und Verkehrs haben Sie die Portens- und Nutnerrechte in Graubünden aufgehoben, den Kredit für Beschütung der Londonerausstellung erhöht, die Einführung des Nachtdienstes bei den Telegraphen erheblich erklärt, für Anknüpfung von Handelsverbindungen mit Japan und Abschließung eines Handelsvertrags einen Beitrag von Fr. 100,000 bewilligt u. s. w.

Dadurch, daß Sie unsern durch unerhörtes Brandunglück heimgejuchten Eidgenossen in Glarus auf eben so kräftige als edle Weise beigepfungen sind, haben Sie den Beweis geleistet, daß die Eidgenossenschaft ein Ganzes ist, von dem man einen Theil nicht auf außergewöhnliche Weise leiden lassen kann, ohne die Gesamtheit darunter leiden zu lassen.

Anderer Hülfserufe, wie bezüglich der Juragewässerkorrektion, der St. Galler-Rheinkorrektion, der Linthkorrektion, der Bürgen für die dem *Jura industrielle* geliehenen Million konnten in dieser Sitzung ihre Erledigung nicht finden. Möge der Bund die Mittel besitzen, diesen und andern im allgemeinen Wohle unseres Vaterlandes liegenden Unternehmen beizuspringen; möge man aber auch nicht vergessen, daß die gegenwärtigen blühenden Finanzen eine Hauptstütze des neuen Bundes sind, und daß eine Schwächung derselben eine Schwächung des Bundes selbst wäre.

Mit schmerzlich bewegtem Gefühle erwähne ich zum Schlusse des Hinschiedes des Hrn. Bundesrath Dr. Furrer. Das Vaterland verliert in ihm einen hochachtbaren Eidgenossen und einen seiner ausgezeichnetesten Staatsmänner. Wir haben die durch diesen Todesfall erledigten Stellen eines Mitgliedes des Bundesrathes und eines Vizepräsidenten dieser Be-

hörde besetzt. Möge es uns gelungen sein, die entstandene große Lücke auf eine für unser Vaterland erspriessliche Weise auszufüllen!

In der Erwartung, uns im Januar 1862 Alle wieder in der Bundesstadt versammelt zu sehen, um die rückständigen Geschäfte an die Hand zu nehmen, wünsche ich Ihnen, meine Herren Kollegen, eine glückliche Heimreise und erkläre die erste Hälfte der ordentlichen Sitzung 1861/1862 geschlossen.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 24. Juli 1861.)

In Bezug auf die Korrespondenzen nach Nordamerika hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben erlassen:

Tit.!

„Nach einer Eröffnung des Generalpostamtes in Washington an das dortige schweizerische Generalkonsulat werden unter den waltenden Verhältnissen alle offiziellen Briefe an Konsulate in den secedirten Staaten nicht mehr befördert, sondern lediglich an den Agenten desjenigen auswärtigen Staates zurückgestellt, aus dem die Korrespondenzen eingelaufen sind. Für die Schweiz bezieht sich dieß auf den 4., 5. und 9. Konsularbezirk mit den Residenzen Charleston, New-Orleans und Galveston.

„Wie nun aber jüngst durch das Bundesblatt bekannt gemacht worden ist (siehe Seite 368 hievon), liegt ein Auskunftsmittel darin, daß die betreffenden Briefe unter Umschlag an einen Korrespondenten in New-York versendet werden, welcher die Weiterbeförderung zu besorgen und die Kosten dieser außerordentlichen Versendungsweise zu tragen hat.

„Zur Vermeidung jeder unnützen Weiterung möchten wir Ihnen nun empfehlen, die für obige Konsulate des aufständischen Südens bestimmten Briefe dem Konsulate in New-York mit dem Gesuche zu übermachen, die

Aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.07.1861
Date	
Data	
Seite	418-422
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 430

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.